

aber was bringt nun das Kultusministerium? Eine Fiktion: diese Gemeinden sind unterstützungsbedürftig und die anderen Gemeinden sind es nicht. Ich glaube, so gesetzlich festlegen läßt sich doch der Gedanke des Unterstützungsprinzips in alle Wege nicht. Es können unter den Gemeinden, die weniger als 25 Lehrer haben — es ist das ja schon hervorgehoben worden — absolut leistungsfähige Gemeinden sein, und es können unter denen, die darüber haben, Gemeinden sein, die in außerordentlich viel höherem Grade unterstützungsbedürftig sind als die anderen. Also ein Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit wird meines Erachtens durch eine solche Fiktion nie erreicht werden. Man überlege sich auch einmal, welche Konsequenzen es für eine einzelne Gemeinde hat, die heute bis 25 Lehrer hat und danach die Alterszulagen bekommt, vielleicht viel mehr als 8500 M., wenn gerade die Verhältnisse in der Gemeinde so sind, weil sie über den Durchschnitt kommt; sie ist nun genöthigt, noch einen Lehrer anzustellen. Ja, hört denn damit die Gemeinde auf, unterstützungsbedürftig zu sein, oder ist sie in minderem Grade unterstützungsbedürftig? Es wird also der neue Lehrer, den sie anstellen, vielleicht mit einem ganz großen Opfer für sie erkaufte werden, weil sie nun nach dem Gesetze bloß noch mit 8500 M. unterstützungsbedürftig ist. Derartige scharfe Uebergänge werden sehr viel vorkommen.

Nach meinem Dafürhalten steckt — und das hat ja auch der Herr Minister ausgeführt — in dem Gesetze noch ein anderer Gedanke, der meine volle Sympathie hat, und das ist der, daß es nicht von der Lage und dem Verhältnisse der einzelnen minder leistungsfähigen Gemeinden abhängen soll, ob ein Lehrer die ihm zugesicherten Alterszulagen bekommen soll, ohne daß eine Bedrückung der Gemeinde daraus hervorgeht und ein Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Lehrer erzeugt wird, das für beide Theile unangenehm ist. Ich halte es für vollkommen berechtigt, daß diesem Uebelstande beizukommen gesucht wird, aber ich muß allerdings doch zweifeln, ob der Weg, den das Königl. Kultusministerium hier beschritten hat, richtig ist und ob es der einzige ist. Ich meine, gerade auf diesem Gebiete liegen in Preußen jetzt sehr beachtenswerthe Vorgänge vor. Wir haben in den letzten Tagen erst gesehen, daß die preussische Landeskirche ein Gesetz durchgebracht hat, welches jedenfalls für die Geistlichen der evangelischen Landeskirche in Preußen von der höchsten Bedeutung ist. Man hat nämlich das Versicherungsprinzip hier angewendet durch die Alterszulagenkassen. Es ist ja auch in der anderen Kammer schon auf diese Alterszulagen-

kassen hingewiesen worden, aber der Herr Minister hat es damals als nicht angängig, mindestens nicht an der Zeit erklärt. Das Prinzip beruht einfach darin, daß eine Gemeinde feste Sätze für jeden Lehrer an diese Alterszulagenkasse bezahlt, diese Sätze werden versicherungstechnisch festgestellt, und eine Gemeinde ist also dann davor bewahrt, wenn der Lehrer in eine höhere Altersklasse kommt, für diese Alterszulage noch etwas gewähren zu müssen; das besorgt dann die Alterszulagenkasse, und die Gemeinde ist jahraus jahrein auf ihren festen Satz, mit dem sie im Budget zu rechnen hat, beschränkt. Für den Lehrer ist es auch ein außerordentlicher Gewinn, weil eben die Differenzen, von denen ich vorhin gesprochen habe, dann nicht eintreten. Ich halte es für ganz selbstverständlich, daß, wenn man auf dieses Prinzip bei uns zurückkommen sollte, dann auch der Staat, wie es in Preußen bezüglich der evangelischen Geistlichen geschehen ist, ganz erhebliche Zulagen zu dieser Alterszulagenkasse zu zahlen haben wird. Aber auch für den Staat ist es eine viel sicherere Position, er weiß dann viel genauer, womit er zu rechnen hat, und er kann also, ohne daß seine übrigen Finanzen dadurch augenblicklich etwas in Unordnung gebracht werden, das als eine feststehende Ausgabe in sein Budget eintragen. Ich möchte deshalb, wenn die Königl. Staatsregierung durch Annahme des Antrages unserer geehrten zweiten Deputation doch noch Veranlassung und Zeit finden würde, eine neue Vorlage vorzubereiten, die hoffentlich dann im Laufe des nächsten Landtages rasch zur Annahme gelangen könnte, doch bitten, daß dieser Weg, der wie gesagt jetzt im preussischen Landtage bezüglich der Geistlichen mit einem schönen Erfolg beschritten worden ist, noch etwas weiter verfolgt werde; man ist sogar in dem preussischen Landtage dazu gekommen, auch eine Definition in das Gesetz aufzunehmen über den Begriff der Leistungsfähigkeit der Gemeinden; es handelt sich da um die Zurückziehung von solchen Staatsbeihilfen, und es ist da gesagt, daß die betreffenden Kirchenbehörden bei dieser Frage auf Grund eingehender Prüfung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden vorzugehen haben. Bei dieser Prüfung sind neben der Steuerkraft auch die vorhandene Belastung zu öffentlichen Zwecken und die gesammte wirthschaftliche und kirchliche Lage der Gemeinden zu berücksichtigen. Eine solche Alterszulagenkasse, die als juristische Person gewöhnlich konstruirt wird, mit einem Vorstand und großen Verwaltungsausschuß würde vielleicht auch das Mittel dazu bieten, daß das Königl. Kultusministerium etwas entlastet würde von der Verantwortlichkeit, Zulagen zu